

Antrag

Erarbeitung und Implementierung eines Institutionellen Schutzkonzepts

Antragssteller*innen: DV Limburg, DV Eichstätt, DV Regensburg, Sarah-Sophie Pohl, Johanna Ostermeier (dort beschlossen am: 01.03.2026)

Antragstext

Der Bundesvorstand wird beauftragt, bis zur Hauptversammlung 2028 ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zum Schutz vor Machtmissbrauch sowie vor sexualisierter und geistiger Gewalt für den BDKJ zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Schutzkonzept soll alles umfassen, was Menschen verletzen kann. Es bezieht sich auf alle Aktivitäten und Interaktionen auf Bundesebene. Auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wird ein Zwischenstand vorgelegt.

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts sind geeignete Fachstellen sowie Vertreter*innen der Diözesan- und Jugendverbände zu beteiligen. Dazu wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie besteht aus zwei Vertreter*innen der Diözesanverbände, zwei Vertreter*innen der Jugendverbände und zwei Vertreter*innen der Ausschüsse. Die Arbeitsgruppe ist möglichst divers zu besetzen. Auf Fachkompetenz ist zu achten. Die Arbeitsgruppe wird im Hauptausschuss nach der Hauptversammlung gewählt. Zusätzlich werden Partizipationsmöglichkeiten für alle Akteur*innen im BDKJ geschaffen.

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes werden folgende Punkte berücksichtigt:

1. Das Schutzkonzept soll insbesondere enthalten:

- eine Risiko- und Potentialanalyse der bestehenden Strukturen,
- einen verbindlichen Verhaltenskodex,
- besondere Regelungen für Veranstaltungen,
- Regelungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende,
- klare, transparente und niedrigschwellige Melde- und Beschwerdewege (intern und extern),
- Regelungen zur Bestimmung und den Aufgaben von innerverbandlichen Ansprechpersonen,

- Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen,
- Regelungen zur regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung.
Insbesondere nach Veröffentlichung der Aufarbeitungsstudie des BDKJ Bundesverbandes.

Hierfür kann auf das Schutzkonzept der Bundesstelle zurückgegriffen werden. Bestehende Dokumente sollen anhand der Risiko- und Potentialanalyse angepasst werden.

2. Die Meldewege sind so zu gestalten, dass sie:

- unabhängig, vertraulich und bei Bedarf anonym nutzbar sind,
- für alle Zielgruppen (insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) verständlich formuliert sind,
- sowohl digital als auch analog zugänglich sind,
- klar zwischen Beratung, Beschwerde und offizieller Meldung unterscheiden.

Die innerverbandlichen Ansprechpersonen werden gewählt. Es werden externe Ansprechpersonen benannt.

3. Die Informationen zum Schutzkonzept und zu den Meldewegen müssen niedrigschwellig zugänglich sein.

Dazu gehören insbesondere:

- eine barrierearme Unterseite auf der Website, die leicht auffindbar ist,
- die Veröffentlichung in jedem Unterlagenversand,
- Aushänge bzw. Informationsmaterial bei Veranstaltungen,
- regelmäßige Hinweise in Kommunikationskanälen (z.B. Newsletter, Social Media).

Begründung

Der BDKJ versteht sich als demokratischer Jugendverband, als Werkstatt der Demokratie und als sicherer Ort für junge Menschen. Unsere Strukturen leben von Vertrauen, Engagement und

Verantwortungsübernahme. Gerade weil wir in hierarchischen und verbandlichen Kontexten arbeiten, entstehen Machtgefälle – zwischen Haupt- und Ehrenamt, zwischen älteren und jüngeren Engagierten, zwischen Leitungsverantwortlichen und Mitgliedern.

Diese Machtgefälle können – auch unbeabsichtigt – zu Grenzverletzungen, geistigem oder strukturellem Machtmissbrauch führen. Zudem tragen wir Verantwortung, sexualisierte Gewalt wirksam zu verhindern und Betroffenen verlässliche, transparente Unterstützung zu ermöglichen.

Im Moment gibt es nur ein Schutzkonzept für die Bundesstelle. Niedrigschwellige Meldewege sind gerade nicht auffindbar und nur Ansprechpersonen aus der Bundesstelle benannt. Deshalb sehen wir es als zwingend notwendig, ein Schutzkonzept partizipativ zu erstellen, um den BDKJ zu einem sichereren Raum zu machen.

Antrag

A1 Termin BDKJ-Hauptversammlung 2029

Antragssteller*innen:

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung im Jahr 2029 findet von Donnerstag, 03. Mai 2029 bis
- 2 Sonntag, 06. Mai 2029 statt.
- 3 Tagungsort soll die Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg
- 4 sein.

Begründung

Der traditionelle Termin der Hauptversammlung am ersten Wochenende im Mai wird beantragt.

In 2029 sind bisher keine Großveranstaltungen geplant, die den Termin verhindern könnten. Auch die Feiertage liegen entsprechend günstig.

Antrag

A2 Weiterarbeit des Innovationsausschuss

Antragssteller*innen:

Antragstext

Der Innovationsausschuss wird bis zum Jahr 2030 weitergeführt. Auf der Hauptversammlung 2028 stellt er seine konkreten Ergebnisse vor. Er besteht aus 7 Personen, die für je zwei Jahre vom Hauptausschuss gewählt werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jugend- und Diözesanverbänden wird angestrebt. **Der Innovationsausschuss hat den Auftrag, als Innovationsmotor die Weiterentwicklung von Strukturen und Arbeitsformen im BDKJ aktiv voranzutreiben. Er erarbeitet konkrete Vorschläge und bringt diese in die zuständigen Gremien ein.**

Folgende Themen sollen in absteigender Priorität bearbeitet werden:

- Verbesserte partizipative und zukunftsfähige Gestaltung von Versammlungen, Ausschüssen und weiteren Gremien.
- Befähigung und Empowerment von jungen Menschen im BDKJ (Verbesserung der Fehlerkultur, Ausbau von Möglichkeiten der Selbstwirksamkeit, Schaffung von Strukturen, die das Ausprobieren ermöglichen).
- Zusammenarbeit in Ausschüssen und Gremien (verbessertes On- und Offboarding, Aufbereitung von Beschlüssen)
- Innovative Zusammenarbeit initiieren (agile Arbeitsweisen, neue Arbeitsformen)
- Überarbeitung der Kompetenzen von Ausschüssen (Erwartungen, Rollen, Befugnisse, Verantwortungen)
- Expert*innenwissen im BDKJ sammeln und veröffentlichen (Aufbereitung von wissenschaftlichen Arbeiten, Zurverfügungstellung und Kommunikation von Wissen über Tools)

Bei Priorisierungs-, Konkretisierungs- und Anpassungsbedarf des Innovationsausschusses ist der Hauptausschuss befähigt, Entscheidungen im Rahmen der oben aufgeführten Themenbereiche zu treffen.

Begründung

In den letzten zwei Jahren war die Arbeit des Innovationsausschuss davon geprägt, sich einen Überblick über die großen Themenpakete zu schaffen, Aus der Arbeit haben sich in der Analyse bestehender Strukturen und

vielen Interviews einige konkrete Fragestellungen entwickelt. Neben Anträgen an HA und HV und Empfehlungen an den Bundesvorstand, sind die obigen Fragestellungen zur Weiterarbeit entstanden.

Gerne würden wir diese auch durch die HV noch priorisieren lassen.

Verfahren zum Antrag:

1. Während der Hauptversammlung - vor der eigentlichen Antragsdebatte - erfolgt eine Abstimmung, welche der Themen angegangen werden soll.
2. Das Abstimmungsergebnis zu jedem Thema wird auch die Priorisierung für die Antragsberatung darstellen.

Kurzerklärung zu den Themen, sodass für die Abstimmung auch transparent wird, was hinter den Themen steckt:

- **Wie kann Onboarding und Zusammenarbeit in Ausschüssen und Gremien verbessert werden?**

Entwicklung von Rastern und standardisierten Abläufen, um den Einstieg Neugewählter zu erleichtern (auch mit Auftrag, Arbeitsweise, Aufgabenverteilung, Regelungen für Ausschüsse - Finanzen, etc.)

- **Wie können junge Menschen für die Aufgaben im BDKJ befähigt werden?**

Wer ist für die Befähigung zuständig, welche Fortbildungsmöglichkeiten kann es geben, sodass das entsprechende Amt gut ausgeführt werden kann (z.B. Organisation und Abläufe, Work-Ehrenamts-live-Balance, Lobbyarbeit, Debattenkultur, Struktur Jugend(verbands)arbeit, etc.)

- **Wie kann Zusammenarbeit und Wissenstransfer im BDKJ selbst gut funktionieren (Kommunikation, Datencloud, Wissens- und Themenmanagement, FAQ-Beschlüsse, BDKJ-App, etc.)**

Welche (Kommunikations)Tools werden (vereinheitlicht) genutzt, z.B. dass man nicht für unterschiedliche Ausschüsse diverse Messengerdienste braucht? Zugang/ Art und Weise zur Datenablage (Beschlüsse, Protokolle, Dezentral-Zusammenarbeit in Gremien, etc.)

Wie kann Wissen und Erfahrung weitergegeben werden? Wer ist für was zuständig?

FAQ-Beschlüsse: Sortiert, verständlich, aktuell (auch mit Entwicklungen in Themen - z. B. auch für eine gemeinsame Lobbyarbeit)

z. B. auch die Überlegung einer BDKJ App, um alles auf einen Blick einsehen und sich vernetzen zu können.

- **Wie können Beschlüsse aufbereitet werden?**

Wie können Beschlüsse und Antragstexte entwickelt werden, die z.B. verständlicher und/ oder kompakter sind, für Lobbygespräche, Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit direkt genutzt werden können?

- **Wie können wissenschaftliche Arbeiten über die Strukturen des BDKJs gesammelt, ausgewertet und für den BDKJ genutzt werden?**

In der Jugendverbandswelt schreiben Engagierte Bachelor-/ Masterarbeiten und Promotionen. Aus diesen Arbeiten könnten bestimmte Inhalte und Erkenntnisse für den BDJ genutzt werden. Leider gibt es dafür aber bisher keine Struktur bzw. wird dieses Feld noch nicht bedient. Dies könnte angegangen werden.

- **Wie kann ein gutes Wissensmanagement aussehen?**

Jugendarbeit verändert sich und Engagierte wechseln immer wieder. Hier die Fragestellung, wie Wissen gut/ sinnvoll weitergegeben werden kann. Mit der Offenheit, sich auch weiterentwickeln zu können und dennoch auf Erfahrungen und Wissen aufzubauen.

- **Wie können unsere Versammlungen zukunftsfähiger, niedrigschwelliger und partizipativer werden?**

In den Umfragen für die Bukos kam heraus, dass auf Versammlungsabläufe, Strukturen, Methodiken geblickt und diese weiterentwickelt werden könnten. Methodensammlung, Ideen, Möglichkeiten könnten eruiert und ausgebaut werden.

Antrag

A3 Verstetigung des Digitalpolitischen Ausschusses

Antragssteller*innen:

Antragstext

Der Digitalpolitische Ausschuss (DiPA) wird über die Hauptversammlung 2026 hinaus verlängert und dauerhaft eingerichtet.

Es gelten die Bestimmungen von §16 der Geschäftsordnung, insbesondere mit Blick auf die Anzahl der zu wählenden Personen (7) und die Dauer der Amtszeiten (2 Jahre).

Die regulären Amtszeiten der bislang gewählten Mitglieder werden weitergeführt, sofern diese bereit sind, ihr Amt weiterzuführen. Auch die Co-Vorsitzenden des Digitalpolitischen Ausschusses bleiben bis zur regulären Neuwahl im Amt.

Der Digitalpolitische Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Organe des BDKJ-Bundesverbands in digitalpolitischen Fragen sowie im Hinblick auf innerverbandliche Digitalisierungsprozesse,
- Lobbyarbeit für den BDKJ-Bundesverband im Themenfeld Digitalpolitik,
- Vernetzung von digitalpolitischen Akteur*innen innerhalb des BDKJ sowie Pflege eines Netzwerks mit anderen (jugend-)politischen Akteur*innen und
- Bündelung von Wissen und Wissenstransfer nach innen und außen von digitalpolitischen Inhalten und zum Thema "Verbandliche Digitalisierung"

Die Grundlage der Arbeit bilden die Beschluss der Hauptversammlung 2018 „Teilhabe, Lebenswelt und Digitale Mündigkeit – unsere digitalpolitischen Grundhaltungen“ (3.80) mit dem dazugehörigen Umsetzungspapier „Digitale Perspektiven für den BDKJ-Bundesverband“ sowie der Beschluss des Hauptausschusses „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ (3.97) vom Februar 2024.

Auf dieser Grundlage wird der Digitalpolitische Ausschuss bis zur Hauptversammlung 2027 insbesondere beauftragt, eine Vision zu entwickeln, wie kindgerechte digitale Räume und vor allem soziale Medien aussehen können. Außerdem begleitet er die Umsetzung des Beschlusses „Digitale Teilhabegerechtigkeit in den Strukturen des BDKJ“ des Hauptausschusses im

Begründung

Der Digitalpolitische Ausschuss wurde zur Hauptversammlung 2022 für eine Dauer von vier Jahren eingerichtet, um die digitalpolitische Arbeit des Bundesverbandes zu stärken und digitale Themen strategisch zu begleiten. In dieser Zeit konnte der Ausschuss ein eigenständiges Profil entwickeln und sich insbesondere mit Fragen der digitalen Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen auseinandersetzen.

Ein wichtiger Meilenstein dieser Arbeit war der Beschluss des Antrags „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ im Hauptausschuss 2024. Im Februar 2026 wurde ein weiterer Antrag zur digitalen Teilhabe im BDkJ-Hauptausschuss beschlossen, der konkrete Umsetzungen für digitale Teilhabegerechtigkeit im Bundesverband vorsieht. Damit hat der Ausschuss maßgeblich dazu beigetragen, digitale Themen stärker in der politischen Arbeit des Bundesverbandes zu verankern und konkrete Positionierungen zu entwickeln.

Zudem haben wir 2025 einen Antrag in die DBJR-Vollversammlung eingebracht und damit eine digitalpolitische Leerstelle in der dortigen Beschlusslage schließen können. Gleichzeitig zeigt sich darin auch unser besonderes Profil: Ein digitalpolitisches Gremium innerhalb der Jugendverbandslandschaft stellt derzeit ein Alleinstellungsmerkmal dar und unterstreicht unsere spezifische Expertise und Rolle in diesem Themenfeld.

Darüber hinaus ist es dem Digitalpolitischen Ausschuss gelungen, den BDkJ zunehmend als Akteur in der digitalpolitischen Landschaft sichtbar zu machen. Durch den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks mit verschiedenen Akteur*innen aus Politik, Zivilgesellschaft und Digitalpolitik konnte der Verband als Gesprächspartner für Fragen digitaler Jugendpolitik etabliert werden. So waren wir in den letzten Jahren u. a. neben Brand New Bundestag als Inputgeber*innen bei einer Veranstaltung des Civic Data Lab, haben den BDkJ in verschiedenen Formaten der Mercator Stiftung vertreten, haben Kontakte auf der re:publica geknüpft und waren an Gesprächsrunden der Konrad-Adenauer-Stiftung zur Altersbegrenzung von Social-Media beteiligt.

Neben der politischen Positionierungsarbeit engagiert sich der Ausschuss auch in der praktischen Gestaltung digitaler Themen im Verband. So wurden beispielsweise Aktionen und Impulse zur digitalen Reflexion im Verbandskontext entwickelt, zuletzt eine Social-Media-Aktion während der Fastenzeit. Gleichzeitig wird der Ausschuss zunehmend aus den Reihen der Verbände als Ansprechpartner für digitalpolitische Expertise angefragt.

Ein konkretes Ergebnis dieser Arbeit ist die Entwicklung eines Digitoolisierungsboards, das Verbänden helfen soll, geeignete Softwarelösungen für unterschiedliche Aufgaben besser einschätzen zu können. Dabei werden verschiedene Tools gesammelt, bewertet und Empfehlungen ausgesprochen, um die digitale Arbeit in den Verbänden zu unterstützen.

Darüber hinaus reagiert der Digitalpolitische Ausschuss auch auf aktuelle digitalpolitische Entwicklungen. So wurden beispielsweise Stellungnahmen zum Ausschluss junger Menschen aus sozialen Medien sowie zum Umgang mit personalisierter Werbung auf Plattformen wie Instagram und Facebook erarbeitet. Damit trägt der Ausschuss dazu bei, die Perspektiven junger Menschen in aktuelle digitalpolitische Debatten einzubringen.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass digitale Fragen sowohl für die politische Interessenvertretung als auch für die praktische Arbeit der Verbände zunehmend an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig entwickeln sich digitale Technologien und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen kontinuierlich weiter. Um diese Entwicklungen weiterhin kritisch zu begleiten, jugendpolitische Perspektiven einzubringen und den Verband bei digitalen Fragestellungen zu unterstützen, ist eine Fortführung des Digitalpolitischen Ausschusses notwendig.

Antrag

A4 Forderung von Maßnahmen zur Gestaltung sicherer sozialer Netzwerke für junge Menschen

Antragssteller*innen:

Antragstext

Der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Sozialen Medien wird, spätestens seit der Entscheidung der australischen Regierung, eine Altersgrenze für Soziale Medien einzuführen, zunehmend kontrovers diskutiert. So fordert die SPD Fraktion im Bundestag in einem Impulspapier ein vollständiges Verbot von Sozialen Medien für Kinder bis 14 Jahre und eine Jugendversion der Plattformen Sozialer Medien für Jugendliche bis 16 Jahre.¹ Auch die CDU hat durch einen Beschluss auf ihrem Parteitag im Februar 2026 ein Mindestalter von 14 Jahren für den Zugang zu Sozialen Medien gefordert.² Ein pauschaler Ausschluss von minderjährigen Personen oder auch ein altersabhängiger Zugang zu Plattformen Sozialer Medien wird dabei häufig damit begründet, Kinder und Jugendliche vor suchtverstärkenden Algorithmen und digitaler Gewalt zu schützen.¹⁷

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in digitalen Räumen ist dabei ein zentrales und berechtigtes Anliegen. Politik und Gesellschaft stehen in der Verantwortung, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um junge Menschen zu schützen und sichere digitale Umgebungen zu schaffen.

Kinder und Jugendliche haben jedoch ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe, auch in digitalen Lebensräumen. Schutz, der über den Ausschluss aus sozialen Räumen gewährleistet werden soll, schränkt dieses Recht ein und missachtet die Lebensrealität junger Menschen. Pauschale Ausschlüsse sind deswegen keine Lösungen für vorhandene Probleme, sondern erschaffen neue.

Zusätzlich ist einerseits die Wirksamkeit von Verboten von Sozialen Medien empirisch nicht belegt³ und andererseits stehen diese Forderungen häufig im Gegensatz zu den Wünschen, Rechten und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

Digitale und analoge Räume sind längst nicht mehr voneinander trennbar. In digitalen Räumen findet soziales Miteinander, politische Auseinandersetzung und jugendverbandliche Arbeit genauso statt wie in Jugendheimen und in unseren Gruppenräumen. Eine Einschränkung des Zugangs zu digitalem Raum widerspricht daher unserer Auffassung von Partizipation und Eigenständigkeit unserer Mitglieder und wirkt sich auch auf unsere Jugendverbandsarbeit aus.

Aufbauend auf den Beschlüssen „Teilhabe, Lebenswelt und Digitale Mündigkeit – unsere digitalpolitischen Grundhaltungen“ (2018) und „Digitale

Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen" (2024) spricht sich der BDKJ gegen ein Verbot Sozialer Medien für Kinder und Jugendliche aus.

Kinder haben ein Recht auf Teilhabe

In der gesellschaftlichen Debatte kommt zu kurz, dass Kinder neben dem Recht auf Schutz auch ein Recht auf Teilhabe haben. Dass dieses Recht auf Teilhabe auch im digitalen Raum gilt, haben die Vereinten Nationen im Rahmen der Allgemeinen Bemerkung 25 zur UN-Kinderrechtskonvention klargestellt.⁴ Dieses Recht auf Teilhabe beinhaltet das Recht auf Informationszugang und freie Meinungsäußerung: Kinder dürfen sich in digitalen Räumen informieren, ihre Meinung kundtun und sich beteiligen. Diese Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist. Insbesondere dürfen Kinder nur ausgeschlossen werden, wenn nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, um Kinder zu schützen. Ein pauschales Verbot Sozialer Medien berücksichtigt dieses Recht nicht hinreichend und ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig.

Zudem stellt die Allgemeine Bemerkung auch klar, dass Kinder bei Gesetzesvorhaben, die sie betreffen, gehört und beteiligt werden müssen. Wir fordern daher, dass junge Menschen in der aktuellen Debatte aktiv beteiligt werden.

Teilhabegerechtigkeit für alle jungen Menschen

Bereits im Beschluss „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen" hat sich der BDKJ klar positioniert: Digitale Räume sind Teil der Lebenswelt junger Menschen. Gesellschaftliche und politische Debatten finden oft in digitalen Räumen und insbesondere in sozialen Medien statt. Auch vernetzen sich Kinder und Jugendliche in digitalen Räumen mit Freund*innen und tauschen sich mit ihnen aus. Ein pauschales Verbot der Nutzung von Sozialen Medien schließt Kinder und Jugendliche von diesen Räumen aus. Sie werden von Debatten ausgeschlossen und politische Bildung verliert an Niedrigschwelligkeit, eine gesellschaftliche oder politische Beteiligung fällt dadurch noch schwerer. Soziale Medien bieten Kindern den Raum, sich breiter und vielfältiger zu Themen zu informieren, als das im analogen Umfeld möglich ist. Wir setzen uns dafür ein, dass alle jungen Menschen an digitalen Räumen teilhaben können.

Neben politischer Bildung findet auch ein großer Teil religiöser und spiritueller Bildung in digitalen Lebensräumen statt. Social Media bietet jungen Menschen einen Raum, in dem sie selbstbestimmt und autonom ihren Glauben erproben und neue Perspektiven kennenlernen können. Ohne diesen Lebensort würde ein wesentlicher Teil religiöser Bildung wegfallen. Kindern und Jugendlichen würde damit eine zentrale Möglichkeit genommen, vielfältige theologische und spirituelle Ausdrucksformen kennenzulernen. Dadurch ginge jungen Menschen ein bedeutsamer Ort verloren, an dem sie ihre Religionsfreiheit praktisch ausüben und eine eigenständige, reflektierte Haltung zu Religion entwickeln können.

Dabei müssen auch bestehende Ungleichheiten berücksichtigt werden: Digitale

Räume eröffnen insbesondere jungen Menschen, die im analogen Raum mit Diskriminierung oder eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten konfrontiert sind - etwa aufgrund von Geschlecht, sozialer Herkunft, Behinderung, rassistischen Zuschreibungen oder sexueller Orientierung - wichtige Möglichkeiten zur Vernetzung, Selbstorganisation und politischen Artikulation. Gerade für marginalisierte junge Menschen können digitale Räume daher wichtige Orte sein, um Erfahrungen zu teilen, Unterstützung zu finden und gesellschaftliche Sichtbarkeit zu erlangen.

- In digitalen Räumen werden Lebensrealitäten queerer Personen sichtbar. Für junge queere Menschen, die dabei sind, ihre eigene sexuelle und geschlechtliche Identität oder Orientierung einzuordnen und Lebensperspektiven zu entwickeln, sind diese Räume unverzichtbar. [Fußnote: Auch queere Verbände wie das Jugendnetzwerk Lambda haben sich schon klar gegen ein Verbot Sozialer Medien positioniert: <https://lambda-online.de/wp-content/uploads/2026/03/Stellungnahme-Social-Media-Verbot-Jugendnetzwerk-Lambda.pdf>]
- Austausch und gegenseitiges Empowerment in digitalen Räumen sind auch für Mädchen und junge Frauen wichtig - insbesondere wenn sie von Mehrfachdiskriminierungen betroffen sind.
- Gerade im ländlichen Raum, wo der Zugang zu analogen Jugendräumen häufig eingeschränkt ist, werden digitale Räume zu zentralen Orten des Austauschs. Sie ermöglichen unabhängig vom Wohnort und von vorhandener Infrastruktur Selbstorganisation und demokratische Beteiligung junger Menschen.

Kinder und Jugendliche von Sozialen Medien auszuschließen, statt Plattformbetreiber konsequent zur Gestaltung sicherer kinder- und jugendgerechter digitaler Räume zu verpflichten, greift aus unserer Sicht zu kurz.

(Un-)Wirksamkeit von Verboten

Die wissenschaftliche Studienlage zum kausalen Zusammenhang von längerer Nutzung von Sozialen Medien und psychischer Gesundheit ist unklar.⁵ Auch zu den bisherigen Verboten Sozialer Medien in anderen Ländern gibt es aktuell noch keine Untersuchungen.⁶ Das Fehlen eindeutiger Studienergebnisse in beiden Fällen stellt das Narrativ, dass ein Verbot Sozialer Medien die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen verbessern würde, grundlegend in Frage.

Die Erfahrung aus dem Verbot Sozialer Medien in Australien deuten jedoch darauf hin: Ein solches Verbot führt vor allem dazu, dass junge Menschen die Verbote umgehen oder auf andere Plattformen ausweichen. Das birgt insbesondere das

Risiko, dass Kinder und Jugendliche dann Plattformen nutzen, ohne dass dort Maßnahmen zu ihrem Schutz betrieben werden.

Zudem erlernen junge Menschen Medienkompetenz erst im tatsächlichen Kontakt mit Sozialen Medien. Medienkompetenz entsteht dabei nicht abstrakt, sondern durch aktive Nutzung und pädagogische Begleitung. Ein Verbot bis zu einer festgelegten Altersschwelle verschiebt das Problem lediglich, ohne junge Menschen tatsächlich beim Lernprozess und Aufbau von Medienkompetenz zu unterstützen.

Nicht nur Kinder müssen geschützt werden

Die Folgen von suchtfördernden Designs, Hass im Netz und weiteren für Kinder und Jugendliche schädlichen Inhalten, betreffen auch erwachsene Menschen. Mehr als jede vierte erwachsene Person zeigt nach einer Studie aus 2025 suchtartige Symptome in Bezug auf die Nutzung von Sozialen Medien⁷.

Dies zeigt: Der Fokus auf das Verbot Sozialer Medien für Kinder greift zu kurz. Vielmehr müssen die tatsächlichen Ursachen von Mediensucht in den Blick genommen und dadurch auch ältere Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Generationen wirksam vor deren Folgen geschützt werden.

Gerade im Hinblick auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt braucht es Regulierung: vor allem junge FINTA* ziehen sich wegen Hass im Netz aus digitalen Räumen zurück.⁸ Ein Verbot schließt junge FINTA* aus, ohne geschlechtsspezifische digitale Gewalt wirksam zu adressieren.

Alternativen zu einem Verbot Sozialer Medien für junge Menschen

Plattformregulierung wirksam umsetzen

Die bestehenden Regelungen aus dem Gesetz über digitale Dienste⁹ ("Digital Services Act"), Gesetz über digitale Märkte ¹⁰ ("Digital Markets Act"), sowie dem Digitale-Dienste-Gesetz¹¹ müssen konsequent umgesetzt, wirksam kontrolliert und insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse junger Menschen weiterentwickelt werden.

Plattformbetreiber müssen Soziale Medien bereitstellen, in denen altersgerechte Inhalte für alle Altersgruppen verfügbar sind. Melde- und Beschwerdewege müssen einfach, verständlich und transparent für alle Nutzenden sein. Der Schutz persönlicher Daten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und gesammelte Daten dürfen nicht für ein Profitinteresse (z. B. durch Werbung) weiterverwendet werden.

Dabei müssen Plattformen Verantwortung dafür übernehmen, diskriminierende Inhalte, digitale Gewalt und gezielte Belästigung insbesondere marginalisierter Gruppen wirksam zu bekämpfen. Gleichzeitig braucht es klare gesetzliche Vorgaben sowie wirksame Aufsichts- und Durchsetzungsstrukturen, damit bestehende Regeln auch konsequent umgesetzt werden.

Dark Patterns und Feed Algorithmen verbieten

Soziale Medien sind durch die Gestaltung ihrer Angebote darauf angelegt, dass möglichst viel Zeit dort verbracht wird. Manipulative Feed Algorithmen, die polarisierende Inhalte bevorzugen und Daten über die Interaktionen mit den Inhalten (durch Likes, Kommentare oder Betrachtungsdauer) sammeln sind insbesondere für junge Menschen, nicht alleinig aus einer Sicht des Datenschutzes oder des Jugendschutzes problematisch. Zugleich können algorithmische Empfehlungssysteme bestehende gesellschaftliche Diskriminierungen verstärken, indem sie problematische Inhalte über bestimmte Gruppen stärker verbreiten oder diskriminierende Inhalte verstärken.

Auch der Digital Services Act verbietet den Einsatz von Dark Patterns in der Gestaltung digitaler Angebote. Dies betrifft auch insbesondere Soziale Medien, in denen es erschwert wird, problematische Inhalte zu melden, versteckte Werbung angezeigt wird oder der Sammlung und Nutzung von Benutzer*inneninformationen zu widersprechen.[12](#)

Soziale Medien, die gerecht für junge Menschen gestaltet sind, müssen diese Punkte konsequent umsetzen und auf den Einsatz von manipulativen Feed-Algorithmen sowie weiterer Dark Patterns verzichten. Eine Kontrolle kann dabei nur sinnhaft durch eine unabhängige Instanz erfolgen, die dafür einen vollen Zugriff auf den verwendeten Quellcode und die Datenmodelle genutzter Feed-Algorithmen hat.

Zudem sollen Nutzer*innen durch Einstellungen mehr Kontrolle über die ihnen angezeigten Vorschläge erhalten. Insbesondere sollen bestimmte Formate (Youtube-Shorts, Instagram-Reels, ...) dauerhaft ausgeblendet werden können. Diese Einstellungen sollen standardmäßig möglichst nutzer*innenfreundlich gestaltet sein.

Medienbildung und Medienkompetenz stärken

Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen in digitalen Räumen kann nicht durch Verbote erreicht werden, sondern braucht die systematische Förderung von Medienkompetenz. Medienpädagogik befähigt junge Menschen, Risiken zu erkennen, mit problematischen Inhalten umzugehen und digitale Räume selbstbestimmt zu nutzen.

Deshalb muss die schulische und die außerschulische Bildung darauf ausgerichtet werden, junge Menschen zu einem sicheren Umgang mit sozialen Netzwerken zu befähigen. Damit dies umgesetzt werden kann braucht es eine stärkere strukturelle und finanzielle Förderung auch von außerschulischen und (jugend)-verbandlichen Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung von Medienkompetenz, insbesondere in Bezug auf Soziale Medien. Zudem braucht es eine gezielte Stärkung der Fachdisziplin Medienpädagogik, um qualitativ hochwertige Angebote sowohl in schulischen als auch in außerschulischen Bildungsorten sicherzustellen.[13](#)

Freie Soziale Medien für Beteiligung statt Profit

Freie Soziale Medien sind ein Teilbereich freier Software¹⁴. Sie beruhen auf frei zugänglichem und veränderbarem Quellcode und sind häufig dezentral organisiert.

Mit freien Plattformen werden digitale Räume geschaffen, die nicht primär dem Profitinteresse einzelner Unternehmen unterliegen. Dadurch können Beteiligung, Transparenz und gemeinwohlorientierte Gestaltung stärker in den Mittelpunkt gestellt werden, während gezielte Werbung an junge Menschen in diesen Räumen keinen Platz findet.

Durch den Einsatz freier Sozialer Medien wird die Anpassbarkeit an unterschiedliche Bedürfnisse der Nutzenden gefördert und damit auch digitale Teilhabe und Inklusion unterstützt. In den Netzwerken verwendete Algorithmen sind öffentlich einsehbar. Diese Transparenz ermöglicht eine unabhängige Überprüfung der Systeme und kann dazu beitragen sicherzustellen, dass keine manipulativen oder suchtfördernden Feed-Algorithmen eingesetzt werden und junge Menschen so besser geschützt sind.

Daher müssen gemeinwohlorientierte, freie und dezentrale Netzwerke als Alternative zu profitorientierten Plattformen Sozialer Medien öffentlich gefördert werden. Um dem Netzwerkeffekt zu begegnen, sollten zudem öffentliche Stellen als Impulsgeber*innen auch in solchen freien Sozialen Medien präsent sein.

Psychische Gesundheit fördern

Die Studienlage zum Zusammenhang der Nutzung Sozialer Medien und psychischer Gesundheit muss verbessert werden: Dabei muss ein Schwerpunkt auf die Frage gelegt werden, welche Inhalte und Plattformdesigns jungen Menschen schaden. So können verlässliche Rückschlüsse gezogen werden und zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Plattformgestaltung getroffen werden.

Digitale Räume sind zudem nicht nur als Risikofaktor zu benennen, sondern ermöglichen auch den Zugang zu Informationen, die gegebenenfalls im analogen Raum aufgrund von Tabuisierung und Versorgungslücken schwer zugänglich sein können. Hier muss ein Zugang zu gesicherten Informationen und die Erreichbarkeit von Unterstützungsangeboten fokussiert werden.

Gleichzeitig ist die Versorgungslage im therapeutischen Bereich zu stärken, insbesondere durch mehr Therapieplätze, ausreichende Finanzierung und den Abbau von Hürden für Betroffene, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Sichere Teilhabe statt Ausschluss

Mit unserem Beschluss zur Digitalen Teilhabegerechtigkeit¹⁶ haben wir festgehalten: Digitale Teilhabe ist ein Grundrecht junger Menschen. Digitale Teilhabe muss ermöglicht werden.

Deshalb stellen wir uns gegen ein pauschales Verbot Sozialer Medien, das Kinder

und Jugendliche von zentralen digitalen Räumen ausschließt. Stattdessen muss ihre Sicherheit gemeinsam mit ihrem Recht auf Teilhabe in den Fokus genommen werden.

Wir fordern daher:

- Eine aktive Beteiligung von jungen Menschen an der politischen Debatte und an Gesetzgebungsverfahren zu digitalen Räumen
- Eine aktive und konsequente Umsetzung und wirksame Kontrolle der Gesetze zur Plattformregulierung (insbesondere Digital Services Act und Digital Markets Act)
- Ein Verbot von suchtfördernden Designs und manipulativer Dark Patterns in Sozialen Medien
- Eine langfristige strukturelle und finanzielle Förderung schulischer und außerschulischer Medienbildung zur Stärkung digitaler Kompetenzen junger Menschen
- Die öffentliche Förderung gemeinwohlorientierter, freier und dezentraler Netzwerke als Alternative zu profitorientierten Plattformen
- Eine kontinuierliche Begleitung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten sowie Fachkräften und Jugendleiter*innen, angepasst an individuelle Bedarfe, um Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen Medien adäquat begleiten zu können
- Die Bereitstellung von fundiertem, niedrigschwellig zugänglichem Wissen über Medienangebote sowie deren Risiken und Chancen auf einer zentralen, öffentlich erreichbaren Plattform
- Dass die psychische Gesundheit junger Menschen durch eine verbesserte Studienlage, den gesicherten Zugang zu verlässlichen Informationen in digitalen Räumen sowie eine insgesamt gestärkte Versorgung konsequent in den Mittelpunkt gestellt wird.

1 SPD-Bundestagsfraktion. 2026. „Social Media sicherer machen“. Februar 16. <https://www.spdfraktion.de/themen/social-media-sicherer>.

2 tagesschau.de. o. J. „CDU-Beschlüsse zu Social-Media-Verbot, Teilzeit und Elterngeld“. Zugegriffen 1. März 2026. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/cdu-parteitag-284.html>.

[3https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/einschaetzungen-zur-social-media-regelung-in-australien/](https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/einschaetzungen-zur-social-media-regelung-in-australien/)

4 Die Konvention ist seit dem Beitritt Deutschlands zur Konvention im Jahr 1992 auch direkt in Deutschland gültig.

5 Siehe z.B.

- Department for Science, Innovation and Technology. 2025. „Feasibility Study of Methods and Data to Understand the Impact of Smartphones and Social Media on Children and Young People“. University of Cambridge. <https://www.gov.uk/government/publications/understand-the-impact-of-smartphones-and-social-media-on-children-and-young-people>.

- Interview mit Stephan Dreyer, Medienrechtler am Leibniz Institut für Medienforschung <https://netzpolitik.org/2026/australisches-modell-ein-social-media-verbot-macht-den-jugendschutz-schlechter/>

6 Mit ersten Ergebnissen entsprechender Studien ist erst im Laufe von 2027 zu rechnen, siehe z.B. <https://www.cam.ac.uk/stories/irl-trial-social-media-study-launch>

[7https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2025-11-21-soziale-medien-fast-die-haelfte-der-jungen-deutschen-zeigt-suchtsymptome](https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2025-11-21-soziale-medien-fast-die-haelfte-der-jungen-deutschen-zeigt-suchtsymptome)

8 Siehe Beschluss “Frauen* hass im Netz ist real – Gewalt gegen Frauen* endlich beenden”
https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4_43_Beschluss_Frauen_-_hass_im_Netz_ist_real.pdf

[9https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digital-services-act](https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digital-services-act)

[10https://digital-markets-act.ec.europa.eu/index_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/index_en)

[11 https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html)

[12https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-2022_guidelines_on_deceptive_design_patterns_in_social_media_platform_interfaces_-_v2_de.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-2022_guidelines_on_deceptive_design_patterns_in_social_media_platform_interfaces_-_v2_de.pdf)

13
https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97_Digitale_Teilh-abegerechtigkeit_fuer_junge_Menschen.pdf Im Beschluss "Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen" hat sich der BDKJ bereits zum Ausbau von Medienbildung positioniert:

https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97_Digitale_Teilhab_-_

[-egerechtigkeit_fuer_jugen_Menschen.pdf](#)

14<https://www.gnu.org/philosophy/free-sw.de.html>

16<https://www.bdkj.de/themen/digitale-lebenswelten>

17 S. hierzu auch: BDKJ-Beschluss (2026): [Sexismus in Medien und digitalen Räumen entschieden entgegentreten!](#)

Begründung

Seitdem in Australien im letzten Jahr ein Verbot Sozialer Medien für Kinder und Jugendliche beschlossen wurde und in Kraft getreten ist, wird auch hier in Deutschland immer wieder die Idee eines solchen Verbots aufgebracht. Spätestens seit einigen Monaten wird dieses Verbot auch breit in der Öffentlichkeit debattiert, zumeist allerdings leider ohne eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Neben der Perspektive von jungen Menschen kommt aus unserer Sicht in der Debatte auch das Recht auf Teilhabe in digitalen Räumen, das junge Menschen besitzen, regelmäßig zu kurz.

Aufbauend auf unserer bestehenden Beschlusslage wollen wir uns daher mit diesem Antrag klar gegen ein Verbot Sozialer Medien positionieren. Zusätzlich wollen wir verschiedene alternative Handlungsoptionen aufzeigen, wie junge Menschen (und auch ältere Erwachsene) in digitalen Räumen wirksam geschützt werden können, ohne diese pauschal auszuschließen.

Der Beschluss soll Grundlage der verschiedenen Lobbyaktivitäten des BDKJ im Bereich des Verbots Sozialer Medien werden und unsere Argumentationslinie definieren.

Zudem dient dieser Beschluss als Auftakt für eine geplante Entwicklung einer Vision kindgerechter digitaler Räume, die der DiPA im Rahmen der weiteren Arbeit angehen will, falls der Ausschuss verlängert wird.

Antrag

A5 Erarbeitung und Implementierung eines Institutionellen Schutzkonzepts

Antragssteller*innen:

Antragstext

Die BDKJ Hauptversammlung 2026 möge beschließen:

Die Hauptversammlung setzt eine Arbeitsgruppe ein, die für den Bundesverband ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zum Schutz vor Machtmissbrauch und Gewalt erarbeiten und zur planmäßigen Hauptversammlung 2028 zur Beschlussfassung vorlegen soll. Hierbei soll ein möglichst umfassendes Verständnis von Gewaltformen geschaffen werden. Insbesondere soll Fokus auf sexualisierte, spirituelle und geschlechtsspezifische Gewalt gelegt werden. Das Konzept soll sich auf alle Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Bundesverbandes beziehen, sowohl in analogen als auch in digitalen Räumen. Dabei sind strukturelle Machtverhältnisse und die besondere Betroffenheit von marginalisierten Personen (z. B. FINTA*, queere Personen, Menschen mit Behinderung, Personen mit Rassismuserfahrungen) systematisch zu berücksichtigen. Auf der planmäßigen Hauptversammlung 2027 wird ein Zwischenstand vorgelegt

Die Arbeitsgruppe wird mit folgenden Anforderungen und Rahmenbedingungen eingesetzt:

- **Die Arbeitsgruppe soll bestehen aus:**
 - **Vertreter*innen der Diözesan- und Jugendverbände und**
 - **Personen mit Fachexpertise im Bereich Awareness, Prävention, Intervention und Schutzkonzepten,**
 - **einer Vertretung des BDKJ-Bundesvorstandes.**
- **Dabei können Personen der Arbeitsgruppe auch mehrere dieser Rollen erfüllen.**
- **Die Arbeitsgruppe ist möglichst divers zu besetzen und muss aus Personen mit mindestens zwei unterschiedlichen Geschlechtskategorien bestehen.**
- **Personen mit Mitgliedschaft im BDKJ bzw. in einem der Jugendverbände des BDKJ sind zum Nachweis einer abgeschlossenen und aktuell gültigen**

Präventionsschulung sowie zum Nachweis der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

- Die Arbeitsgruppe ist ein Gremium des BDKJ, Deshalb gilt die Geschäftsordnung. Die Arbeitsgruppe wählt sich Vorsitzende analog zu §16 Abs. 10 der Geschäftsordnung.
- Bis auf die Vertretung des Bundesvorstandes sind die Mitglieder der Arbeitsgruppe durch den Hauptausschuss zu berufen.
- Zur Moderation und Begleitung der Arbeitsgruppe ist von der Arbeitsgruppe selbst eine externe Fachperson einzusetzen.
- Bei Bedarf kann die Arbeitsgruppe Mitarbeitende der Bundesstelle, externe Fachpersonen, Fachberatungsstellen und andere zur Beratung hinzuziehen.
- Darüber hinaus sind Partizipationsmöglichkeiten für alle Akteuer*innen im BDKJ zu schaffen. Dabei ist sicherzustellen, dass Perspektiven von marginalisierten Gruppen, die besonders von Gewalt betroffen sind, strukturell eingebunden werden.

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes ist im Besonderen darauf zu achten, dass Betroffene insbesondere von sexualisierter, spiritueller und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenengerecht einbezogen werden. Dazu sind insbesondere die Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) als Grundlage zu verstehen.

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes werden folgende Punkte berücksichtigt:

- Durchführung einer Risiko- und Potentialanalyse der bestehenden Strukturen, die auch unterschiedliche Betroffenheiten und geschlechtsspezifische Risiken systematisch erfasst,
- einen verbindlichen

Verhaltenskodex für alle hauptberuflichen, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, Leiter*innen und Teilnehmer*innen auf Veranstaltungen des Bundesverbandes,

- spezifische Regelungen für

die einzelnen Veranstaltungen der Bundesebene,

- spezifische Regelungen für hauptberufliche, haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeitende,
- klare, transparente und niedrigschwellige Melde- und Beschwerdewege (intern und extern),
- Regelungen zur Bestimmung und den Aufgaben von externer und interner Ansprechpersonen,
- Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen,
- Regelungen zur regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung.
- Entwicklung von niederschwelligen und zielgruppenspezifischen Informations- und Kommunikationswegen zu Veröffentlichung u. a. von Kontakten, Ansprechpersonen, Verhaltenskodex, Regelungen und insbesondere Melde- und Beschwerdewege.

2. Die Meldewege sind so zu gestalten, dass sie:

- unabhängig, vertraulich und bei Bedarf anonym nutzbar sind,
- für alle Zielgruppen (insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) verständlich formuliert sind,
- sowohl digital als auch analog zugänglich sind,
- klar zwischen Beratung, Beschwerde und offizieller Meldung unterscheiden.
- für Betroffene, insbesondere von sexualisierter, geschlechtsspezifischer und spiritueller Gewalt, besonders niedrigschwellig und traumasensibel ausgestaltet sind.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Aufarbeitungsstudie des BDKJ wird das bis dahin beschlossene ISK einer erneuten Prüfung unterzogen, evaluiert und auf Grundlage der daraus resultierenden Handlungsempfehlungen zeitnah angepasst.

Die Hauptversammlung fordert die Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. auf, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen bzw. einzuwerben.

Begründung

Der BDKJ versteht sich als demokratischer Jugendverband, als Werkstatt der Demokratie und als sicherer Ort für junge Menschen. Unsere Strukturen leben von Vertrauen, Engagement und Verantwortungsübernahme. Gerade weil wir in hierarchischen und verbandlichen Kontexten arbeiten, entstehen Machtgefälle – zwischen Haupt- und Ehrenamt, zwischen älteren und jüngeren Engagierten, zwischen Leitungsverantwortlichen und Mitgliedern.

Diese Machtgefälle können – auch unbeabsichtigt – zu Grenzverletzungen, geistigem oder strukturellem Machtmissbrauch führen. Zudem tragen wir Verantwortung, sexualisierte Gewalt wirksam zu verhindern und Betroffenen verlässliche, transparente Unterstützung zu ermöglichen.

Im Moment gibt es nur ein Schutzkonzept für die Bundesstelle. Niedrigschwellige Meldewege sind gerade nicht auffindbar und nur Ansprechpersonen aus der Bundesstelle benannt. Deshalb sehen wir es als zwingend notwendig, ein Schutzkonzept partizipativ zu erstellen, um den BDKJ zu einem sichereren Raum zu machen.

Antrag

A6 Prüfung von Service-, Unterstützungs- oder Koordinationsleistungen

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 Die Hauptversammlung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
2 beauftragt den Bundesvorstand zu prüfen ob und wo (z.B. insbesondere in der
3 Bundeszentrale für Katholische Jugendarbeit - Jugendhaus Düsseldorf e.V.)
4 weitere zentrale Dienstleistungen wirtschaftlich tragfähig angeboten werden
5 können. Dies soll gemeinsam in der und mit der Bundeszentrale für Katholische
6 Jugendarbeit - Jugendhaus Düsseldorf e.V. stattfinden.

7 1. Hierbei sollen insbesondere folgende Punkte geprüft werden: in welchen
8 Bereichen der Bundesverband verstärkt Service-, Unterstützungs- oder
9 Koordinationsleistungen für Diözesanverbände und Jugendverbände
10 bereitstellen oder initiieren kann, insbesondere dort, wo durch gemeinsame
11 Lösungen Synergien entstehen können,

12 2. dabei sowohl organisatorische, personelle als auch digitale
13 Dienstleistungen in den Blick zu nehmen (z. B. IT-Services,
14 Datenschutzberatung, digitale Tools, zentrale Beschaffungen oder
15 Plattformlösungen, Übersicht über Fördertöpfe),

16 3. abzufragen welche Serviceleistungen zu welchen Konditionen bei seinen
17 Untergliederungen aktuell extern eingekauft werden, aber auch welche
18 Dienstleistungen von Untergliederungen selbst angeboten und für eine
19 gemeinsame Nutzung stärker erschlossen werden können.

20 1. zu prüfen, ob und wie die oben genannten Leistungen organisiert
21 werden können– wobei die Einführung neuer Leistungen voraussetzt,
22 dass diese wirtschaftlich tragfähig umgesetzt werden können.

23 5. den Untergliederungen eine niedrigschwellige Übersicht der verschiedenen
24 Angebote zur Verfügung zu stellen (z. B. auf der Homepage)

25 6. sowie der nächsten Hauptversammlung über Ergebnisse, Chancen, Grenzen und
26 ggf. Umsetzungsperspektiven zu berichten.

Die Bundeskonferenz der Jugendverbände sowie die Bundeskonferenz der Diözesanverbände sind einzubeziehen. Ziel ist es insbesondere einen vertieften Austausch über die Schritte 1 - 3 zu ermöglichen und Maßnahmen zur interverbandlichen Zusammenarbeit zu prüfen.

Dabei soll ausdrücklich das föderale Selbstverständnis des BDKJ gewahrt bleiben; Ziel ist Unterstützung dort, wo gemeinsame Lösungen sinnvoll und von den Untergliederungen gewünscht sind.

Damit einher geht auch der Appell an die Jugend- und Diözesanverbände die geschaffenen Lösungen präferiert zu nutzen. Diese können nur angeboten werden, wenn sie wirtschaftlich tragfähig sind.

Begründung

Der BDKJ versteht sich laut Grundsatzprogramm als subsidiär aufgebaute und lernende Organisation. Dieses Selbstverständnis beinhaltet neben der politischen Interessenvertretung nach außen für uns auch die solidarische Unterstützung innerhalb des Verbands.

Angesichts insgesamt knapper werdender finanzieller und personeller Ressourcen stehen viele Diözesanverbände und Jugendverbände vor ähnlichen Herausforderungen, etwa bei digitalen Tools, IT-Infrastruktur, Datenschutzanforderungen, Verwaltungsprozessen oder Kommunikationsplattformen. Häufig werden hierfür parallel eigene Lösungen entwickelt oder eingekauft. Gemeinsame Ansätze könnten hier Effizienzgewinne ermöglichen und langfristig Ressourcen sparen.

Ein stärkeres Verständnis des Bundesverbands als koordinierender Service- und Unterstützungsakteur kann daher:

- Doppelstrukturen reduzieren,
- fachliche Qualität bündeln,
- Kosten senken bzw. Mittel wirtschaftlicher einsetzen,
- Innovationen schneller im gesamten Verband verfügbar machen,
- sowie den Austausch zwischen den Ebenen fördern.

Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine Zentralisierung von Aufgaben oder eine verpflichtende Nutzung zentraler Angebote. Vielmehr soll geprüft werden, wo freiwillige gemeinsame Lösungen sinnvoll sind und

echten Mehrwert schaffen.

Beispiele für mögliche Prüfbereiche sind etwa:

- gemeinsame digitale Infrastruktur oder Softwarelösungen (z. B. Veranstaltungs-, Beteiligungs- oder Verwaltungsplattformen, Homepage),
- Beratungs- und Dienstleistungen etwa zu IT-, Rechts- oder Datenschutzfragen,
- gebündelte Beschaffungen oder Rahmenverträge (z.B. DB-Business),
- Unterstützung bei Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeitstools.

Ein solches Vorgehen kann initial zusätzliche Ressourcen auf Bundesebene erfordern, gleichzeitig aber insgesamt zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Mittel im gesamten Verband beitragen.

Der Antrag versteht sich daher bewusst als Prüfauftrag zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Selbstverständnisses im Sinne einer solidarischen, subsidiären Verbandsstruktur.

Antrag

A7 Kompetenzerweiterung und Anpassung von Arbeitsweisen von Ausschüssen

Antragssteller*innen: Innovationsausschuss

Antragstext

Der Innovationsausschuss soll sich mit der Ausrichtung und Arbeitsweise von Ausschüssen auseinandersetzen. Dies beinhaltet eine Auseinandersetzung mit folgende Themen und Fragestellungen:

Kompetenzerweiterung und Arbeitsweisen von Ausschüssen

Inhaltlich:

- Soll es eine Unterscheidung zwischen Fach- und Sachausschüssen geben?
- Sollen Ausschüsse zu Themen eigenständig sprechen und vertreten dürfen, wenn es nicht gegen die Beschlüsse und das Grundsatzprogramm des BDKJ spricht?
- Sollen Sprecher*innen eingeführt werden, (oder dürfen alle sich äußern? Oder nur der Vorstand? Braucht es ein einheitliches Modell?) die das Recht haben, sich nach außen hin öffentlich äußern zu dürfen, insbesondere wenn tagespolitische Themen eine schnelle Positionierung erfordern.
- Soll es Sprecher*innen geben, die eigenständig zu Themen sprechen/ vertreten dürfen?

Organisatorisch:

- Sollen die Aufgaben sowie die Rolle von Vorsitzende konkretisiert werden?
- Soll es einem Ausschuss offenstehen, ob es Vorsitzende gibt oder nicht?
- Soll sich damit auseinandergesetzt werden, wie eine funktionierende Arbeitsweise funktionieren kann, wenn es keine*n Vorsitzende*n gibt?
- Soll ein Ausschuss von der Geschäftsordnung zur Arbeitsweise abweichen können, wenn dies von den Ausschussmitgliedern einstimmig beschlossen wird?
- Soll der BDKJ-Bundesvorstand Stimmrecht in Ausschüssen haben?

Neue Arbeitsweisen im BDKJ

Zudem soll der Innovationsausschuss bis 2030 neue Arbeitsformen ausprobieren. Ziel ist es, Ideen zu entwickeln, wie BDKJ-Strukturen offener für Innovation sein können. Erfahrungen und konkrete Vorschläge werden aus den Erfahrungen und Probestadien der BDKJ HV 2030 vorgelegt.

Begründung

Der Innovationsausschuss hat mit mehreren Ausschüssen Interviews geführt. Dabei ging es unter anderem um ihre Arbeitsweisen und um die Frage, welche Kompetenzen sie haben. In diesen Gesprächen wurden verschiedene Themen vereinzelt genannt, die im Antrag aufgegriffen werden.

Mögliche Veränderungen bei Arbeitsweisen und Kompetenzen hätten Auswirkungen auf Satzung und Geschäftsordnung. Deshalb legt der Antrag bewusst Leitfragen vor. Die Hauptversammlung soll damit eine grundsätzliche Orientierung geben, wie sie zu den einzelnen Punkten steht und in welche Richtung es gehen könnte.

Wird der Antrag beschlossen, erhält der Innovationsausschuss einen klaren Auftrag, sich mit den beschlossenen Fragen weitergehend zu befassen – sofern er weiterhin eingesetzt wird. Der Beschluss schafft damit Klarheit über Zielrichtung und Erwartung an die weitere Arbeit.

Darüber hinaus wird der Innovationsausschuss beauftragt, neue bzw. innovativere Arbeitsweisen zu entwickeln und auf Bundesebene zu erproben. Die Erprobungsphase soll bis 2030 laufen, um auch Zeit zu haben, unterschiedliche Modelle praktisch zu testen. Die gewonnenen Erfahrungen sollen bis 2030 ausgewertet und in den BDKJ zurückgespielt werden.

Antrag

A8 Änderung der Satzung des „arbeit für alle e.V.“

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

2 Die Hauptversammlung bestätigt die Änderung der Satzung des „arbeit für alle
3 e.V.“ gemäß der vorliegenden Synopse.
4
5

6 Zudem beauftragt die Hauptversammlung den Sozialpolitischen Ausschuss, sich im
7 arbeit für alle e.V. dafür einzusetzen, die Satzung des arbeit für alle e.V. in
8 der kommenden Mitgliederversammlung in § 7 wie folgt neu zu fassen: "Beschlüsse
9 zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der
10 Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung oder des BDKJ Hauptausschusses. Beschlüsse
11 zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung."
12 Sollte diese Änderung wörtlich übernommen werden, bestätigt die Hauptversammlung
13 diese Änderung ebenso (Vorratsbeschluss).
14
15

16 Darüber hinaus setzen sich die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses für
17 eine Satzungsänderung ein, die eine konsequente geschlechtergerechte Besetzung
18 (im Sinne des BDKJ Modells) des afa e.V. Vorstands vorsieht, in der MV des afa
19 e.V..

Begründung

Nach § 7 der Satzung des „arbeit für alle e.V.“ muss die BDKJ-Hauptversammlung Änderungen der Satzung zustimmen. Die Mitgliederversammlung des „arbeit für alle e.V.“ hat am 03.06.2025 die Satzung geändert. Die Änderungen betreffen die Zusammensetzung des Vorstands und eine allgemeine Aktualisierung der Satzung.

Antrag

A9 Änderung der Bundesordnung: „Gemeinsame Bundeskonferenzen“

Antragssteller*innen: Anna Klüsener, Jannis Fughe, Simon Schwarzmüller (Präsidium Buko JV), Ronja Röhr, Pascal Garrecht, Elodie Scholten (Präsidium Buko DV) (dort beschlossen am: 11.03.2026)

Antragstext

Die BDKJ-Bundesordnung wird folgendermaßen angepasst:

§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände

1. Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6 Absatz 1 Satz 1),
2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden,
3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
4. Vorschlag von Kandidat*innen aus den Reihen der Bundesleitungen der Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und
5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).

Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz fest (§12 Absatz 2 Satz 5).

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind

1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

3. Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
4. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

4. Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

5. Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände

1. Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. Sie soll der Hauptversammlung Kandidat*innen aus den Reihen der Diözesanverbände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. je ein*e Vertreter*in der Diözesanverbände und
2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

3. Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Diözesanverbände,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

4. Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

5. Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§15 (neu) Gemeinsame Bundeskonferenz der Jugend- und

Diözesanverbände

1. Die gemeinsame Bundeskonferenz der Jugend- und Diözesanverbände berät über Themen, die die Jugend- und Diözesanverbände gemeinsam betreffen.
2. Mitglieder sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände.
3. Die Bundeskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie soll immer in Verbindung mit der Bundeskonferenz der Jugendverbände und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände stattfinden.
4. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.
5. Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundeskonferenz der Jugendverbände und den Mitgliedern des Präsidiums der Bundeskonferenz der Diözesanverbände.

Begründung

Seit mehreren Jahren tagen die Bundeskonferenzen der Jugend- und Diözesanverbände im Herbst gemeinsam, bevor es in getrennte Tagungsteile geht. Das gemeinsame Tagen hat sich erprobt und als sinnvoll erwiesen. Aktuell ist dies nach der Satzung jedoch gar nicht vorgesehen und nicht geregelt, wie Abläufe funktionieren. Dies hat bei den letzten Bundeskonferenzen beispielsweise dazu geführt, dass Inhalte der gemeinsamen Konferenz im Protokoll der Buko JV anders protokolliert wurden als im Protokoll der Buko DV. Mit diesem Antrag wollen wir die gemeinsame Konferenz in der bestehenden Form in der Satzung verankern und damit Abläufe und Regularien, auch zur Einladung und Sitzungsleitung, klarstellen.

Antrag**A10 Änderung der Geschäftsordnung: Besonderheiten
Entwicklungspolitischer Ausschuss**

Antragssteller*innen: Bundesvorstand, Wahlausschuss

Antragstext

- 1 In der Geschäftsordnung wird als neuer § 23 aufgenommen. Die Nummerierung des
2 nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst:
- 3 "Der Entwicklungspolitische Ausschuss besteht aus neun Personen. Vier Plätze
4 entfallen auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sowie vier Plätze
5 auf Personen männlichen oder diversen Geschlechts. Ein weiterer Platz wird
6 geschlechtsungebunden besetzt.

Begründung

Der Entwicklungspolitische Ausschuss wurde zuletzt durch die Hauptversammlung 2016 mit einer Besetzung von neun Personen eingesetzt^[1] und wird als ständiger Ausschuss in der Bundesordnung aufgeführt (§16 Abs. 2 Nr. 5 Bundesordnung). Bei der Neufassung der Geschäftsordnung hat diese Besonderheit keine Berücksichtigung gefunden. Zur Vereinfachung und Übersichtlichkeit für die Wahlen und die Arbeit des Wahlausschusses soll diese Regelung in der Geschäftsordnung aufgenommen.

^[1]

https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/5/5-25_Entwicklungspolitischer_Ausschuss.pdf

Antrag

A11 Änderung der Geschäftsordnung: "Anmeldefrist Hauptversammlung"

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung

1. ~~Die Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:~~
~~m-m-l-u-n-g- w-e-r-d-e-n- v-o-n- d-e-n- J-u-g-e-n-d-v-e-r-b-a-n-d-s- u-n-d- D-i-ö-z-e-s-a-n-l-e-i-t-u-n-g-e-n- s-p-ä-t-e-s-t-e-n-s- v-i-e-r- W-o-c-h-e-n- v-o-r- d-e-m- b-e-s-c-h-l-o-s-s-e-n-e-n- S-i-t-z-u-n-g-s-t-e-r-m-i-n- d-e-m- B-u-n-d-e-s-v-o-r-s-t-a-n-d- n-a-m-e-n-t-l-i-c-h- b-e-n-a-n-n-t-.~~
2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.
~~D-i-e-s- k-a-n-n- a-u-c-h- n-a-c-h- d-e-r- F-r-i-s-t- a-u-s- A-b-s-a-t-z- 1- e-r-f-o-l-g-e-n-.~~
3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Aus unserer Sicht sollte die Stimmberechtigung von der Anmeldefrist getrennt werden. Daher schlagen wir vor, den Satz zu streichen. Der Bundesvorstand kann weiterhin eine Anmeldefrist von 4 Wochen vorsehen, die dann aber nur Auswirkungen auf Essen, Zimmer, höhere Kosten o.Ä. hat. Dies muss jedoch nicht durch

die Geschäftsordnung geregelt werden.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A12 Änderung der Geschäftsordnung: “Antragsrecht im Hauptausschuss für Ausschüsse & Präsidien”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 17 Besonderheiten Hauptausschuss

1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.
2. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl zum Hauptausschuss auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9 Absatz 4).
3. **Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für den Hauptausschuss auch von den Präsidien und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Diverse BDKJ-Gremien (z.B. Ausschüsse, Präsidien und Bundeskonferenzen) stellen immer wieder Anträge an den Hauptausschuss – aktuell muss jedoch immer der Bundesvorstand als Antragssteller*in fungieren, da die Ausschüsse kein Antragsrecht haben. Dies wollen wir ändern.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A13 Änderung der Geschäftsordnung:

“Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Schlichtungsausschuss”

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 **§ 18 Besonderheiten Schlichtungsausschuss**

4 (3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem
5 stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern,
6 die ~~–m–i–n–d–e–s–t–e–n–s– –2–5– –J–a–h–r–e– –a–l–t– –s–e–i–n– –m–ü–s–s–e–n–~~
7 ~~–u–n–d–~~ von der Hauptversammlung mit einer
8 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Die Altersgrenze von derzeit 25 Jahren als Wahlvoraussetzung für den Schlichtungsausschuss hat keine inhaltliche Begründung. Daher wollen wir diese auch im Sinne unserer inhaltlichen Positionen im Bereich Jugendbeteiligung streichen.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A14 Änderung der Geschäftsordnung: “Abweichung von der Geschäftsordnung“

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 **§ 1 Geltungsbereich**

4 (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.

5 (2) Der Bundesvorstand kann abweichende und ergänzende Regelungen in einer
6 eigenen Geschäftsordnung festlegen. Diese wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis
7 vorgelegt.

8 (3) Die Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar für die Gremien der
9 Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen
10 haben.

11 (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn
12 mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies
13 gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt.

14 **Eine Abweichung von der Geschäftsordnung ist zu jedem Zeitpunkt möglich.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Bei den vergangenen Hauptversammlungen kam immer wieder die Frage auf, ob Abweichungen von der Geschäftsordnungen jederzeit möglich sind oder immer nur zu Beginn eines Tagesordnungspunktes. Mit diesem Antrag wollen wir klarstellen, dass zu jedem Zeitpunkt von der Geschäftsordnung abgewichen werden kann.

Antrag

A15 Änderung der Geschäftsordnung: "Getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden"

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Antragstext:

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

(3) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich:

o. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers,

p. Antrag auf getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden,

(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 Buchst. o) wird **im Fall einer Gegenreddebereits** ohne weiteren Antrag geschlechtsgetrennt abgestimmt. Er ist angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag zustimmt.

(6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden (Absatz 3 Buchst. p) wird im Fall einer Gegenreddebereits ohne weiteren Antrag getrennt nach Jugend- und Diözesanverbänden abgestimmt. Er ist angenommen, wenn eine Partei dem Antrag zustimmt. Ein solcher Antrag ist nur in Gremien zulässig, die paritätisch nach Jugend- und Diözesanverbänden besetzt sind

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

(6) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss **zum einen** die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit ~~-d-e-r- -g-e-s-a-m-t-e-n-~~
~~-H-a-u-p-t-v-e-r-s-a-m-m-l-u-n-g-des gesamten Gremiums~~ erreicht werden.

Zusätzlich muss

die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

(7) Bei getrennten Abstimmungen nach Jugend- und Diözesanverbänden muss zum einen die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit des gesamten Gremiums erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit sowohl bei den Jugend-, als auch bei den Diözesanverbänden erreicht werden.

29

Falls dies nicht der Fall ist, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

30

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Auf der Hauptversammlung ist im Rahmen der Beratung zur 72-Stunden-Aktion der Wunsch aufgekommen eine getrennte Abstimmung zwischen Jugend- und Diözesanverbänden analog zur geschlechtsgetrennten Abstimmung zu ermöglichen.

Dadurch soll, bei Entscheidungen die Jugend- und Diözesanverbände z. B. durch einen unterschiedlichen Ressourcenbedarf unterschiedlich stark betreffen, sichergestellt werden, dass eine Mehrheit der Gesamtversammlung auch wirklich auf einer Mehrheit in beiden Säulen des BDKJs beruht und nicht eine Partei überstimmt wird. Man kann so bei Entscheidungen sichergehen, dass neben der Gesamtmehrheit auch jeweils die Mehrheit der Diözesanverbände und die Mehrheit Jugendverbände hinter der Entscheidung stehen.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A16 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung: “Nachrück- und Nachwahlverfahren für Ausschüsse”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 9 Wahlen

1. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien.

Beispielsweise:

- a. Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei Wahlen. Jeweils eine für:

- i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ und
- ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“.

- b. Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier Wahlen. Jeweils eine für:

- i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
- ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
- iii. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“ und
- iv. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“.

2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

3. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.

4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der

Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.
6. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grunde gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.
8. **Werden Stellen durch die Hauptversammlung nicht besetzt, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachwählen.**
9. **Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9 Absatz 4). Sofern keine nachrückenden Mitglieder mehr zur Verfügung stehen, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung nachwählen.**

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand folgende Regelungen:

1. Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
 1. a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
 2. b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 4. d. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
 5. e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 6. f. die Unterrichtung des Vorstands des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidat*innen,

- 7. g. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
- 8. h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,
- 9. i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und
- 10. j. die Leitung der Personaldebatte.

- 2. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende Position möglich.
- 3. Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.
- 4. Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
 - 1. a. Geistliche Verbandsleitung,
 - 2. b. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden und
 - 3. c. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.
- 5. Sind nach Absatz 5 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelöst.
- 6. Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10 Absatz 1 Buchst. d und Buchst. e) sind obligatorisch.
- 7. Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat*innen findet in Abwesenheit weiterer Kandidat*innen derselben Wahl statt. Die Befragung erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung des*der Kandidat*in. Die Reihenfolge wird gelöst.
- 8. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Bundesvorstands nicht nachrücken oder durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

§ 16 Besonderheiten Ausschüsse

- 1. Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.
- 2. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind beratende Mitglieder in den Ausschüssen.

3. Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
4. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
5. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten mit dem Unterlagenversand die Protokolle.
6. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.
7. Die Ausschüsse bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss keine abweichende Regelung trifft.
8. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
9. ~~-S-c-h-e-i-d-e-t- -e-i-n- -M-i-t-g-l-i-e-d- -w-ä-h-r-e-n-d- -s-e-i-n-e-r-
-A-m-t-s-z-e-i-t- -a-u-s-, -s-o- -k-a-n-n- -d-e-r-
-H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s- -b-i-s- -z-u-r- -n-ä-c-h-s-t-e-n-
-H-a-u-p-t-v-e-r-s-a-m-m-l-u-n-g- -M-i-t-g-l-i-e-d-e-r-
-n-a-c-h-b-e-n-e-n-n-e-n-. -~~
10. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 17 Besonderheiten Hauptausschuss

1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des

121 Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.

122 2. ~~-S-c-h-e-i-d-e-t- -e-i-n- -M-i-t-g-l-i-e-d- -d-e-s-
-H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s-e-s- -a-u-s-, -s-o- -t-r-i-t-t- -a-n-
-s-e-i-n-e- -S-t-e-l-l-e- -f-ü-r- -d-i-e- -r-e-s-t-l-i-c-h-e- -D-a-u-e-r-
-d-e-r- -W-a-h-l-z-e-i-t- -d-e-s- -a-u-s-s-c-h-e-i-d-e-n-d-e-n-
-M-i-t-g-l-i-e-d-s- -d-a-s- -b-e-i- -d-e-r- -l-e-t-z-t-e-n- -W-a-h-l-
-z-u-m- -H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s- -a-u-f- -d-e-r- -L-i-s-t-e-
-n-a-c-h-f-o-l-g-e-n-d-e- -M-i-t-g-l-i-e-d- -(-g-e-m-, -§- -9-
-A-b-s-a-t-z- -4-)-.- - -~~

123 3. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Hauptausschusses**
124 **nicht durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Mit diesem Antrag soll das aktuell bestehende Nachrück- und Nachbenennungsverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern bestimmter Gremien auf alle Ausschüsse und Delegationen ausgeweitet werden. Zudem soll es ein Nachbesetzungsverfahren für unbesetzte Stellen für die Zeit zwischen Hauptversammlungen geben, um unbesetzte Stellen in Gremien zu minimieren.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A17 Änderung der Geschäftsordnung: „Enthaltungsregelung bei Abstimmungen“

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

(1) Über Beschlussfassungen nach Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung hinaus kann die Sitzungsleitung oder können die Moderator*innen eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.

(2) Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich offen durchgeführt.

(3) Abstimmungen können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden, dies gilt nicht für die Hauptversammlung.

(4) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.

(5) Beschlüsse ~~w-e-r-d-e-n- m-i-t- d-e-r- M-e-h-r-h-e-i-t- d-e-r- a-b-g-e-g-e-b-e-n-e-n- S-t-i-m-m-e-n-~~ gelten als gefasst, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

~~S-t-i-m-m-e-n-t-h-a-l-t-u-n-g-e-n- u-n-d- u-n-g-ü-l-t-i-g-e- S-t-i-m-m-e-n- g-e-l-t-e-n- a-l-s- a-b-g-e-g-e-b-e-n-. S-t-i-m-m-e-n-g-l-e-i-c-h-h-e-i-t- g-i-l-t- a-l-s- A-b-l-e-h-n-u-n-g-.-~~

(6) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

29 (7) Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser
30 Geschäftsordnung ~~–s–o–w–i–e–~~ ~~–b–e–i–~~ ~~–d–e–r–~~ ~~–A–u–f–l–ö–s–u–n–g–~~ ~~–d–e–s–~~
31 ~~–B–D–K–J–~~ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
32 **gültigen Ja- & Nein-Stimmen. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der**
Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

33 **(8 neu) Bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln**
34 **der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Abstimmungen sind nur Ja- & Nein-Stimmen,**
35 **jedoch keine Enthaltungen zulässig.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Bisher gab es viele Unzufriedenheiten bzgl. der Auswirkungen der Enthaltung auf die benötigten Mehrheiten für die Beschlussfassung, bspw. bei Enthaltungen von DPSG und PSG zu jugendpolitischen Anträgen. Dies liegt daran, dass Anträge zur Beschlussfassung aktuell mehr Ja-Stimmen als Nein- und Enthaltungen zusammen haben.

Da die aktuelle Enthaltungsregelung immer wieder zu Verwirrungen und Unzufriedenheiten geführt hat, schlagen wir eine Überarbeitung der Enthaltungsregelung bei Abstimmungen vor, sodass Enthaltungen sowie ungültige Stimmen für die Berechnung von Mehrheiten nicht berücksichtigt werden.

Damit orientieren wir uns auch an der aktuellen Rechtsprechung zu § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB.

Für die Auflösung des BDKJ soll weiterhin eine höhere Hürde notwendig bleiben.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A18 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung “Wahlverfahren”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 9 Wahlen

10. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien.

Beispielsweise:

1. Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei (bzw. bei Gremien mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern drei) Wahlen. Jeweils eine für:
 2. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ und
 3. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“ und ggf.
4. eine geschlechtsungebundene Person (im Anschluss an die Wahlgänge i. und ii.)
5. Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier (bzw. sechs) Wahlen. Jeweils eine für:
 6. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
 7. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
 8. eine geschlechtsungebundene Person aus den Jugendverbänden (im Anschluss an die Wahlgänge i. und ii.)
 9. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“ und

10. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“.

11. **eine geschlechtsungebundene Person aus den Diözesanverbänden (im Anschluss an die Wahlgänge iv. und v.)**

11. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

12. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.

13. ~~–G–e–w–ä–h–l–t– –i–s–t–~~ **–Im ersten und zweiten Wahlgang wird mit Ja und Nein gewählt. Es ist gewählt,** wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

14. **Im dritten Wahlgang wird mit Ja, Nein und Enthaltung gewählt. Es ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

15. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl.

16. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.

17. Ungültige Stimmen gelten als **nicht**abgegeben. ~~–E–i–n–e– –S–t–i–m–m–e–n–t–h–a–l–t–u–n–g– –i–s–t– –n–i–c–h–t– –m–ö–g–l–i–c–h–.– –S–t–i–m–m–e–n–g–l–e–i–c–h–h–e–i–t– –g–i–l–t– –a–l–s– –A–b–l–e–h–n–u–n–g–.– –~~

18. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grunde gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.

§ 10 Ablauf einer Wahl

1. Jede Wahl folgt dem folgenden Ablauf:

1. Die Wahlliste wird geöffnet. Dies erfolgt durch die Bekanntgabe der

- zu besetzenden Positionen.
2. Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur und schließt anschließend die Wahlliste.
 3. Vorstellung der Kandidat*innen
Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
 4. Personalbefragung
Nach der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben Fragen an die Kandidat*innen zu richten.
 5. Personaldebatte
Auf Antrag erfolgt eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen.
Die Anwesenheit in der Personaldebatte regelt Absatz 4.
 6. 1. Wahlgang
Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen in einem Wahlgang statt.
 7. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach Buchst. d oder eine Personaldebatte nach Buchst. e erfolgen.
 8. 2. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein zweiter Wahlgang **mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3** statt.
 9. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach Buchst. d oder eine Personaldebatte nach Buchst. e erfolgen.
 10. 3. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein dritter Wahlgang ~~mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3~~ statt.
 11. Erreicht im 3. Wahlgang ein*e oder mehrere Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit nicht, bleiben die jeweiligen Plätze unbesetzt.
2. Ein zweiter und dritter Wahlgang erfolgt nur, wenn im vorherigen Wahlgang noch nicht alle Plätze besetzt wurden und die Anzahl der Kandidat*innen

größer war als die Anzahl der zu besetzenden Plätze.

3. Die Anzahl der zugelassenen Kandidat*innen im
-d-r-i-t-t-e-n-**zweiten**Wahlgang ist
höchstens doppelt so groß wie die Anzahl der zu besetzenden Plätze. Über
die Zulassung zum -d-r-i-t-t-e-n- **zweiten**Wahlgang entscheidet die Anzahl
der
Stimmen im -z-w-e-i-t-e-n-**ersten**Wahlgang. Soweit bei Stimmgleichheit die
Reihenfolge entscheidend ist, sind alle Kandidat*innen mit gleicher
Stimmzahl zugelassen.

4. Die Personaldebatte findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen
statt. Mitglieder der Personaldebatte sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,

2. die jeweilige Sitzungs- und Wahlleitung,

3. der Bundesvorstand und

4. für die Hauptversammlung zusätzlich die beratenden Mitglieder nach §
10 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 der Bundesordnung.

5. Der Wahlausschuss kann zum Zwecke der reibungslosen Auszählung Vorgaben
zur Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Stimmzettel machen.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

DA1 BDKJ zeigt sich solidarisch mit der Kinder- und Jugendhilfe

Antragssteller*innen: DV Essen, DV Aachen, DV Münster, DV Paderborn, DV Köln
(dort beschlossen am: 23.04.2026)

Antragstext

Die [bekannt gewordenen Vorschläge für massive Kürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe](#) sind ein alarmierendes Signal – für junge Menschen, für ihre Rechte, für die Gegenwart und Zukunft unserer Gesellschaft.

Was aktuell hinter verschlossenen Türen diskutiert wird, betrifft ausgerechnet diejenigen, die auf Unterstützung angewiesen sind: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere in prekären Lebenslagen. Es geht um zentrale Leistungen, die Teilhabe sichern, Chancen eröffnen und soziale Ungleichheit abbauen sollen. Dass hier Einschnitte in Milliardenhöhe im Raum stehen, ist nicht nur fachlich fragwürdig, sondern politisch höchst problematisch.

Besonders irritierend ist, wie diese Debatte geführt wird: ohne Transparenz, ohne die Einbeziehung der Fachpraxis und ohne die Stimmen junger Menschen selbst. Eine solche Politik an den Betroffenen vorbei schwächt Vertrauen in demokratische Prozesse. Sie reiht sich ein in eine Entwicklung, in der Beteiligung zunehmend unter Druck gerät und zentrale sozialpolitische Entscheidungen zunehmend entkoppelt von den Lebensrealitäten junger Menschen getroffen werden.

Aus Perspektive junger Menschen und ihrer Interessenvertretungen ist klar: Wer bei der Kinder- und Jugendhilfe spart, spart an Gerechtigkeit und am gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gerade diejenigen jungen Menschen, die ohnehin strukturelle Benachteiligungen erfahren – etwa aufgrund von Armut, Behinderung, Flucht- oder Migrationsgeschichte, queerer Identität oder anderen Diskriminierungserfahrungen – wären von Kürzungen besonders hart betroffen. Eine solche Politik verschärft bestehende Ungleichheiten, statt ihnen entgegenzuwirken.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind keine freiwilligen Extras. Sie sichern Rechte, fördern Selbstbestimmung und ermöglichen jungen Menschen, ihren Platz in dieser Gesellschaft zu finden. Die vorgeschlagenen Kürzungen stellen diese Grundprinzipien infrage – und damit auch den Anspruch auf eine solidarische Gesellschaft, wie sie unserem Einsatz für Menschenwürde, Solidarität und Gerechtigkeit entspricht.

Die Kürzungsvorschläge betreffen uns aktuell nicht als Organisation, aber

32 genauso Kinder und Jugendliche in den Strukturen der Jugendverbandsarbeit. Der
33 BDJ fordert daher:

- 34 • Transparenz statt Hinterzimmerpolitik: Entscheidungen über die Zukunft
35 junger Menschen dürfen nicht im Verborgenen getroffen werden.
- 36 • Verbindliche Beteiligung junger Menschen und ihrer Vertretungen: Wer
37 betroffen ist, muss gehört und ernsthaft einbezogen werden.
- 38 • Stärkung statt Kürzung: Kinder- und Jugendhilfe ist eine Investition in
39 Demokratie, Teilhabe und sozialen Zusammenhalt – kein Einsparposten.

40 Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Herausforderungen braucht es eine Politik,
41 die junge Menschen stärkt, ihre Rechte schützt und ihre Perspektiven ernst
42 nimmt. Dazu gehört auch, sie konsequent an Entscheidungen zu beteiligen, die ihr
43 Leben betreffen.

Begründung

Das Thema kommt erst jetzt als Antrag, da das Thema erst in den letzten Tagen relevant wurde. Wir wollen das Statement des BV bekräftigen. Das Statement dient als Grundlage, wir werden noch einen Text formulieren.

Antrag

DA1 - NEU Kürzung in der Kinder- und Jugendhilfe: Nicht mit uns!

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 In den vergangenen Monaten wird zunehmend sichtbar, dass einzelne politische
2 Entscheidungsträger*innen Finanzierung und Strukturen der Demokratiebildung
3 sowie der Kinder- und Jugendhilfe infrage stellen. Dies geschieht in einer
4 Phase, in der demokratische Strukturen und zivilgesellschaftliches Engagement
5 ohnehin unter Druck stehen und soziale Ungleichheiten zunehmen. Besonders
6 betroffen sind junge Menschen, die kein oder ein nur sehr eingeschränktes
7 Mitspracherecht haben.

8 Zuletzt veröffentlichte der Paritätische Gesamtverband ein internes
9 Arbeitspapier¹, in dem Vertretungen der Bundesregierung, einzelne Bundesländer
10 und der kommunalen Spitzenverbände vorschlagen, drastische Kürzungen in
11 Milliardenhöhe bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen. Die
12 Kinder- und Jugendhilfe ist eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand. Sie
13 begleitet, schützt und unterstützt junge Menschen und ihre Familien unabhängig
14 von Herkunft, Lebenssituation oder individuellen Herausforderungen. Sie schafft
15 Räume für Beteiligung, ermöglicht Teilhabe und trägt wesentlich zum
16 gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

17 Kürzungen im Sozialstaat schaden nicht nur den Betroffenen selbst, sondern auch
18 unserer Demokratie. Sie führen zu einer stärkeren Stigmatisierung einzelner
19 Gruppen, was zu einer zunehmenden Spaltung in der Gesellschaft beiträgt. Das
20 Vertrauen in Entscheidungsträger*innen und unser politisches System insgesamt
21 nimmt ab, wenn die Kinder- und Jugendhilfe einer rein wirtschaftlichen Logik
22 unterworfen wird und dabei nicht soziale Sicherheit und Menschenwürde im
23 Mittelpunkt steht.

24 Als Jugend- und Diözesanverbände im BDKJ kritisieren wir die im Arbeitspapier
25 formulierten Kürzungsvorschläge und appellieren an die Verantwortlichen, die
26 Jugendhilfe an den Bedarfen junger Menschen auszurichten. Die bekannt gewordenen
27 Vorschläge für massive Kürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind ein
28 alarmierendes Signal – für junge Menschen, für ihre Rechte, für die Gegenwart
29 und Zukunft unserer Gesellschaft.

30 Betroffen wären ausgerechnet junge Menschen, die ein Recht auf besonderen Schutz
31 haben. Konkret geht es um mögliche Verstöße gegen die UN-
32 Behindertenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention. Das Arbeitspapier

enthält Kürzungen in Maßnahmen für junge Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung, für wohnungslose junge Menschen, für junge Geflüchtete und Alleinerziehende. Die Kürzungen verstärken zudem bereits bestehende geschlechterspezifische Ungleichheiten wie z.B. in der Sicherstellung von Betreuungszeiten.

Es geht um zentrale Leistungen, die Teilhabe sichern, Chancen eröffnen und soziale Ungleichheit abbauen sollen. Soziale Ungleichheit herrscht unter anderem da, wo weniger finanzieller Mittel zur Verfügung stehen, Kinder in unsicheren Familienverhältnissen aufwachsen und Diskriminierung geschieht. Schwierige Startbedingungen dürfen durch die Einschränkung von Unterstützungsmaßnahmen nicht verstärkt werden. **Die Kinder- und Jugendhilfe kann nur unter massiven Folgeschäden einen Teil zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Eine gut ausgestattete Jugendhilfe dagegen kann einen unschätzbaren Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen und damit einen nicht in Zahlen bezifferbaren Beitrag für diese Gesellschaft leisten. Entscheidungen in solchen Bereichen wirken sich massiv auf Gegenwart und Zukunft aus und sollten in jedem Fall generationengerecht ausgestaltet sein.**

Wir verkennen nicht die angespannte (kommunale) Haushaltslage der öffentlichen Hand. Gleichzeitig zeigt sich im Austausch mit Partner*innen, wie Wohlfahrtsverbänden, sowie in unserer Arbeit als/mit jungen Menschen, dass die Bedarfe und Belastungen in den sozialen Systemen durch gesellschaftliche Veränderungen berechtigt gewachsen sind. Beides macht eine zukunftsfähige Daseinsvorsorge notwendig. Der Weg dorthin kann nur gemeinsam mit den Betroffenen und Trägern sinnvoll gestaltet werden.

Wir kritisieren besonders, wie diese Debatte geführt wird: ohne Transparenz, ohne die Einbeziehung der Fachpraxis und ohne die Stimmen junger Menschen selbst. Eine solche Politik an den Betroffenen vorbei schwächt Vertrauen in demokratische Prozesse. Sie reiht sich ein in eine Entwicklung, in der Beteiligung zunehmend unter Druck gerät und zentrale sozialpolitische Entscheidungen zunehmend entkoppelt von den Lebensrealitäten junger Menschen getroffen werden. Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Herausforderungen braucht es eine Politik, die junge Menschen stärkt, ihre Rechte schützt und ihre Perspektiven ernst nimmt. Dazu gehört auch, sie konsequent an Entscheidungen zu beteiligen, die ihr Leben betreffen.

Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver auszugestalten und die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen gesetzlich zu regeln. Dieses Reformvorhaben, das weit in die Vergangenheit zurückreicht, basiert auf dem Auftrag der Jugendhilfe, „zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen“ (vgl. § 1 Absatz 1 SGB VIII). Daran müssen sich die Entwürfe hin zu

77 einer Gesetzgebung und die Gesetzgebung selbst messen lassen.

78 Das Arbeitspapier enthält zudem Vorschläge zur Umstrukturierung der Kinder- und
79 Jugendhilfe, wie die Einschränkung des Subsidiaritätsprinzips nach §4 SGB VIII.
80 Das Subsidiaritätsprinzip als Lehre aus den Erfahrungen des Nationalsozialismus
81 besagt, dass staatliche Angebote erst dann geschaffen werden sollen, wenn
82 geeignete Angebote freier Träger nicht vorhanden sind. Ziel ist die Stärkung von
83 Eigenverantwortung, staatliche Unabhängigkeit, Trägervielfalt und der
84 Ausrichtung der Hilfe am Bedarf junger Menschen. Wird dieser Grundpfeiler
85 unterlaufen – etwa wenn freie Träger nicht ausreichend einbezogen oder
86 strukturell gestärkt werden – verschiebt sich das System hin zu stärkerer
87 staatlicher Steuerung und weniger Trägervielfalt. Dies schwächt
88 zivilgesellschaftliches Engagement, verringert demokratische Mitgestaltung und
89 gefährdet die Vielfalt bedarfsgerechter Angebote für junge Menschen und
90 Familien.

91 • Wir fordern daher von politischen Entscheidungsträger*innen:

- 92 ◦ Verbindliche Beteiligung sicherstellen: Junge Menschen, ihre
93 Interessenvertretungen und die Expert*innen aus der Kinder- und
94 Jugendhilfe müssen gehört und ernsthaft einbezogen werden.
- 95 ◦ Transparenz schaffen: Entscheidungen über die Zukunft junger
96 Menschen dürfen nicht im Verborgenen getroffen werden.
- 97 ◦ Expertise einbeziehen: Die Debatte muss von den zuständigen
98 Ministerien und Fachpolitiker*innen gerahmt werden - geleitet von
99 wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- 100 ◦ Stärkung statt Kürzung: Kinder- und Jugendhilfe ist eine Investition
101 in Demokratie, Teilhabe und sozialen Zusammenhalt – kein
102 Einsparposten.
- 103 ◦ Klares Bekenntnis zum Subsidiaritätsprinzip: Die Stärkung von
104 Trägervielfalt ist eine historische Errungenschaft und damit
105 Grundpfeiler unserer Demokratie.

106 Kinder- und Jugendhilfe in ihrer vielfältigen Form ist wichtig für eine plurale
107 Demokratie. Unsere Solidarität gilt allen, die von vorgeschlagenen und
108 tatsächlichen Kürzungen betroffen sind. Ein guter Sozialstaat fördert den
109 Zusammenhalt in unserem Land - jede Investition in die Zukunft junger Menschen
110 zahlt sich aus.

111
112 1 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband. 2026. „Drohender Kahlschlag im
113 Sozialen" April 16. <https://www.der->

114 paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/paritaetischer_drohende
115 [r-kahlschlag-2026.pdf](#) .

Begründung

Erfolgt mündlich.